

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.481.964

Wien, am 7. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Barbara Neßler, Freundinnen und Freunde haben am 7. Juni 2023 unter der Nr. **15283/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen wegen NS-Wiederbetätigung gegen Udo Guggenbichler“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was ist die durchschnittliche Zeitdauer, mit der Anzeigen bei der NS-Meldestelle des Bundesministeriums für Inneres (DSN) bearbeitet werden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 2:

- *Wie ist der behördliche Ablauf, nachdem eine Anzeige bei der NS-Meldestelle des Bundesministeriums für Inneres einlangt? Bitte um detaillierte Darstellung der einzelnen Schritte.*

Zunächst wird der Sachverhalt einer rechtlichen Prüfung dahingehend unterzogen, ob es sich um eine gerichtlich strafbare Handlung handelt, beziehungsweise ein

verfassungsschutzrelevanter Sachverhalt enthalten ist. Anschließend werden die entsprechenden sicherheitspolizeilichen oder strafprozessualen Schritte (wie etwa Verständigung der zuständigen Behörden und der Staatsanwaltschaft) eingeleitet. Sofern daraus Ermittlungen im Sinne der Strafprozessordnung resultieren, erfolgen diese aus Eigenem oder über eine Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Zur Frage 4:

- *Welche Dienststellen des BMI wurden im weiteren Verlauf informiert und mit den Ermittlungen dazu beauftragt?*

Keine, denn die aktführende Dienststelle blieb die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst.

Zu den Fragen 3, 5 bis 18 und 21:

- *Wann und wo ist die Anzeige gegen Udo Guggenbichler das erste Mal bei den Behörden des Bundesministeriums für Inneres eingegangen?*
- *Zu welchem Zeitpunkt wurde die DSN von der Anzeige gegen Guggenbichler informiert?*
- *Wann und von wem wurde Udo Guggenbichler von der Anzeige oder das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren informiert?*
- *Wann und von wem wurde Udo Guggenbichler zum gegenständlichen Sachverhalt das erste Mal einvernommen?*
- *Welche Dienststellen des BMI waren in die Ermittlungen gegen Guggenbichler einbezogen?*
- *Wurde Udo Guggenbichler von anderen Dienststellen des BMI als der DSN zu den Ermittlungen kontaktiert? Wenn ja, welche und wann?*
- *Wurde Udo Guggenbichler vor der stattgefundenen Hausdurchsuchung in der Burschenschaft Albia im Frühjahr 2023 von den Behörden über die Ermittlungen informiert? Wenn ja, von wem, wann und warum?*
- *War Udo Guggenbichler bei der Hausdurchsuchung in der Burschenschaft Albia anwesend? Wenn ja, warum?*
- *Wann und durch welche BMI-Kräfte erfolgte die gerichtlich angeordnete Hausdurchsuchung?*
- *Was wurde bei der Hausdurchsuchung in der Burschenschaft Albia gefunden? Bitte um detaillierte Auflistung und Darstellung der Gegenstände.*
- *Wurden inkriminierte Gegenstände oder Waffen vorgefunden und sichergestellt. Wenn ja, welche?*

- *Wurden die betroffenen Örtlichkeiten (Bildergalerie, Bibliothek, Paukraum etc.) fotografisch dokumentiert?*
- *Bezog sich die gerichtlich bewilligte Hausdurchsuchungsanordnung nur auf bestimmte Räumlichkeiten oder auf die gesamten Räumlichkeiten der Burschenschaft Albia einschließlich Unterkünfte? Falls nicht die gesamten Räumlichkeiten durchsucht wurden: Warum nicht?*
- *Wurde bei der Hausdurchsuchung eine ältere Person im Dachgeschoss der Burschenschaft Albia angetroffen, beziehungsweise ist auszuschließen, dass eine Person im Dachgeschoss der Burschenschaft Albia wohnhaft war und/oder ist?*
- *Befinden sich im Dachgeschoss der Burschenschaft Albia Räumlichkeiten, die als Wohnraum verwendet werden können?*
- *Wie war der chronologische Ablauf der Ermittlungsschritte des BMI/der DSN ab Erstkontakt mit der Anzeigerin D. (samt Berichtslegungen an die zuständige Staatsanwaltschaft)?*

Die an mich gerichteten Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 Strafprozessordnung) Ermittlungsverfahrens, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wird/werden der ÖPR und/oder einzelne pennale Verbindungen durch die DSN als rechtsextrem eingestuft und beobachtet? Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden der Wiener Korporations Ring (WKR) und/oder ihm angehörige deutschnationale Studentenverbindungen vom DSN als rechtsextrem eingestuft und beobachtet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Verbindungen?*

Aus polizeitaktischen Gründen muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Durch die Bekanntgabe von Informationen hinsichtlich allfälliger Ermittlungen oder sonstiger Maßnahmen – und sei es auch eine verneinende Beantwortung – können Rückschlüsse gezogen und aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert beziehungsweise in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zur Frage 22:

- *Hatte die DSN Kenntnis von der Stalking-Anzeige des Udo Guggenbichler gegen die Anzeigerin? Wenn ja: Seit wann und von wem?*

Ja, eine Information erging durch das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien im Rahmen der vorgegebenen Berichtspflichten.

Zur Frage 23:

- *Woraus ergab sich die Zuständigkeit des LVT Wien zur Aufnahme der Stalking-Anzeige des Udo Guggenbichler?*

Die Zuständigkeit des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien ergab sich aus der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Landespolizeidirektion Wien.

Zu den Fragen 24 und 25:

- *Sind Mitarbeiter des LVT Wien Angehörige einer schlagenden Verbindung? Wenn ja: Wie viele und von welchen Verbindungen?*
- *Sind Mitarbeiter der DSN Angehörige einer schlagenden Verbindung? Wenn ja: Wie viele und von welchen Verbindungen?*

Bis dato konnte im Rahmen der Überprüfung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kein Bezug zu einer schlagenden Verbindung festgestellt werden.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass die Bediensteten des Verfassungsschutzes gemäß §§ 2f Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz ein besonderes Auswahlverfahren durchlaufen müssen und im Hinblick auf die Sensibilität der Tätigkeit ein besonderes Augenmerk auf Nebenbeschäftigungen und (private) Vereinszugehörigkeiten liegt. Vor Beginn der Tätigkeit im Verfassungsschutz werden sämtliche Bediensteten einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz und einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung gemäß § 2a Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz unterzogen, wobei hier allenfalls auch entsprechende Zugehörigkeiten überprüft werden.

Gerhard Karner

